

§ 3

Bildung des Vereines

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern gebildet und erneuert.

Die Bildung des Vereines erfolgt durch die Anmeldung des (der) Proponenten¹⁾ — ~~durch einstimmigen Beschluß eines Proponentenkomitees von~~ ~~Personen~~¹⁾, die durch diesen Beschluß Mitglieder des Vereines werden.¹⁾

Vor der Konstituierung des Vereines werden die Mitglieder von dem (den) Proponenten oder dem Proponentenkomitee aufgenommen. Nach der Konstituierung des Vereines hat sich der Aufnahmebewerber bei dem Vereinsvorstande zu melden, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Angabe¹⁾ — mit Angabe¹⁾ von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.

Um die Mitgliedschaft können sich alle Personen weiblichen und männlichen Geschlechtes bewerben. Proponenten und Mitgliedschaftsbewerber dürfen jedoch nicht durch das Gesetz von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sein.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung

Der Zweck des Vereines soll erreicht werden durch:

- a) ~~Vorträge~~;
- b) Versammlungen;
- c) gesellige Zusammenkünfte;
- d) sonstige Zusammenkünfte;
- e) Sportliche Veranstaltungen, Turniere

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:

- a) durch die Beitrittsgebühren;
- b) durch die Mitgliedsbeiträge;
- c) durch Spenden;
- d)
- e)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Erforderliche Ergänzungen sind in den Leerzeilen vorzunehmen!

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c)¹⁾

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Ehrenmitglieder — — sind jedoch von allen Zahlungen befreit.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Generalversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem aktiven Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmabgaben hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

Weiters steht jedem Mitglied das Recht zu, an allen Einrichtungen des Vereines teilzuhaben und alle hiedurch gegebenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muß jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat — eine einmalige Beitrittsgebühr und¹⁾ — die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Generalversammlung festgesetzt wird, regelmäßig und pünktlich zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines weitestgehend zu unterstützen. Jedes Mitglied hat weiters die Pflicht, das in ihn gesetzte Vertrauen durch die Annahme der Wahl zu rechtfertigen. Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Erforderliche Ergänzungen sind in den Leerzeilen vorzunehmen!

Im übrigen haben alle ordentlichen Mitglieder alle aus den Statuten hervorgehenden Rechte und Pflichten; die Ehrenmitglieder haben alle Rechte jedoch nur die nach den Statuten eingeschränkten Pflichten.

§ 8

Ausschluß aus dem Verein

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereines schädigen oder mit der Mitgliedsbeitragsleistung mehr als 3 Monate schuldhaft im Rückstand sind, durch Beschluß vom Verein auszuschließen. Dieser Beschluß wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Der Beschluß ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 9

Mitgliedsnachweis

Jedes Mitglied erhält zum Nachweis seiner Mitgliedschaft bei seinem Eintritt ein Mitgliedsbuch — eine Mitgliedskarte ¹⁾. In diesem (dieser) erfolgt die Bestätigung über die Leistung der Mitgliedsbeiträge. ¹⁾

Der Ausweis ist beim Austritt oder Ausschluß vom Verein an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Kassenprüfer.
- d) Das Schiedsgericht.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Erforderliche Ergänzungen sind in den Leerzeilen vorzunehmen!

§ 11

Die Generalversammlung; ihre Obliegenheiten und Geschäftsordnung

Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hiezu ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit derselben;
- c) die Änderung der Statuten sowie deren Ergänzungen;
- d) die Beschlußfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag;
- e) die Entgegennahme und Beschlußfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- f) die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes;
- g) die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte;
- h) die Auflösung des Vereines;
- i) sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereines von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstande nach Bedarf einberufen werden. Es muß eine außerordentliche Generalversammlung vom Vorstande einberufen werden, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen das gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erschienen, so findet eine Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden, der ebenfalls mitzustimmen hat, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Für den Beschluß der Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Generalversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokollbuch zu führen, in welchem deren Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind jedoch wörtlich in das Protokollbuch aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse genau anzuführen. Jedes Protokoll ist vom Obmann und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

§ 13

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Generalversammlung.

Der Schriftführer, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch, er erfaßt alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlungen sowie deren Verbuchungen. Zu diesem Zwecke hat er ein Kassabuch mit der Trennung in Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er führt auch das Mitglieder-Verzeichnis (Register). Außerdem hat er die Bestätigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen. Der Kassier ist dem Vorstände gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung ihrer Beschlüsse, für die Leitung des Vereines und für die Vermögensgebarung verantwortlich und hat dieser einmal jährlich anlässlich des Jahresrechnungsabschlusses Rechenschaft zu geben.

§ 14

Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstände obliegen:

1. die Verwaltung des Vermögens;
2. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
3. die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
4. die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
5. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
6. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses;
7. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls mitzustimmen hat, mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich. Sie kann über Veranlassung des Vorsitzenden auch durch Erheben der Hand oder durch Sicherheben vom Sitz durchgeführt werden. Es bleibt dem Vorstände jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung zu beschließen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen (siehe § 11 letzter Absatz der Statuten).

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann und Schriftführer unterzeichnet werden. Betreffen sie Kassa-Angelegenheiten, so hat an Stelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen. Der Anschlag von Bekanntmachungen hat mindestens 14 Tage hindurch zu erfolgen.

§ 15

Die Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer, die mit dem Rechnungswesen vertraut sind, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Vereines zu überwachen, jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16

Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse sowohl zwischen dem Vorstände und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes an der Sache unbeteiligtes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich der Person des Schiedsgerichts-Obmannes keine Einigung erzielt werden können, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Der Obmann des Schiedsgerichtes hat mitzustimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

~~Die Unterwerfung unter die Vereinsstatuten durch den Vereinsbeittritt beinhaltet einen Verzicht auf die Beschreitung des Zivilrechtsweges in allen Angelegenheiten, über die das Schiedsgericht des Vereines entschieden hat.~~

§ 17

Auflösung des Vereines

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als sechs Mitglieder zählt. Die Auflösung kann auch durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit in einer eigens hiezu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vereinsvermögen ist nicht unter die Mitglieder aufzuteilen, sondern es ist dem zuständigen Armenfonds¹⁾ — der Gemeinde des Vereinssitzes für gemeinnützige Zwecke¹⁾ — zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

~~Reicht im Falle der Auflösung das vorhandene Vereinsvermögen nicht aus, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des Vereines zu decken, sind die Mitglieder zur Deckung heranzuziehen.~~

Wt. Neustadt, am 5. Juni 1970.

Die Proponenten — Das Proponentenkomitee:¹⁾

Obmann: Gerhard Hecher Obmann-Stellvert.: Rudolf Zaccsek
Schriftführer: Erwin Haase Schriftführer-Stellvert.: Georg Haase
Kassier: Günter Hecher Kassier-Stellvert.: Albrecht Lisy
Sportwart: Peter Wolf
alle: 2700 Wt. Neustadt

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Erforderliche Ergänzungen sind in den Leerzeilen vorzunehmen!